

Prüfung zum Schutz vom gesundheitlichen Zustand und vom selbst-bestimmten Leben



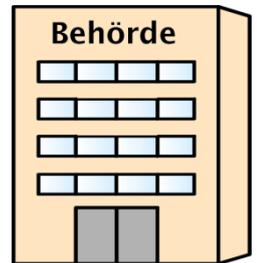
Die zuständige Behörde prüft Einrichtungen.

Die zuständige Behörde

ist die Fach-Stelle für Pflege- und Behinderten-Einrichtungen.

Die Abkürzung dafür ist: **FQA**.

Zu jeder Prüfung schreibt die zuständige Behörde einen Bericht.



Diese zuständige Behörde macht die Prüfung:

Name: _____

Datum der Prüfung: _____

Name vom Bewohner: _____

Geburts-Datum vom Bewohner: _____

Name der Einrichtung: _____

Damit die zuständige Behörde die Prüfung machen kann,
braucht sie Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung braucht die zuständige Behörde auch
damit sie ihren Bericht schreiben kann.

Nun können Sie ankreuzen,
was die zuständige Behörde machen darf.

Und welche Ihrer Daten sie verarbeiten darf.



Die zuständige Behörde darf:

- In Ihre Räume oder Ihre Wohnung kommen.
- Ihren Pflege-Zustand genau anschauen.
- Ihnen Fragen stellen.

Die zuständige Behörde

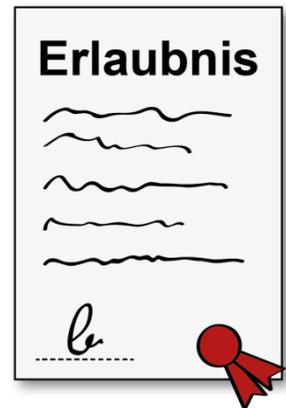
darf auch den Mitarbeitern aus Ihrer Einrichtung
Fragen über Sie stellen.

Oder Ihren Angehörigen oder Ihren Betreuer.

- Ihre Hilfe-Pläne anschauen.
Oder Ihre Förder-Pläne oder Berichte.
- Ihre Dokumente zur Pflege anschauen.
- Fotos machen.

Zum Beispiel von Ihrer Wohnung.

Oder auch von Ihnen selbst.



Ihre Einwilligung ist freiwillig.

Sie können sie jederzeit verweigern.

Oder die Einwilligung für die Zukunft wieder zurück nehmen.

Dadurch haben Sie keine Nachteile.

Die Verarbeitung der Daten wird solange gemacht,
bis Sie die Einwilligung zurück nehmen.



Die zuständige Behörde handelt im Interesse der Bewohner.

Sie stellt sicher,

dass sich die Einrichtung um das Wohl der Bewohner sorgt.

Datum:

Ihre Unterschrift:

Unterschrift von Ihrem Betreuer:

Unterschrift von einer anderen Person:

Wer ist die andere Person?

Wenn Sie Schwierigkeiten mit der Einwilligung haben,
zum Beispiel weil sie nicht lesen oder schreiben können,
dann können sie eine andere Person um Hilfe bitten.

Das kann zum Beispiel eine Vertrauens-Person sein.

Oder ein Angehöriger.

Sie können dann sagen,
dass Sie einverstanden sind.

Die andere Person bestätigt das.



Die andere Person darf auch unterschreiben,
wenn der Betreuer nicht anwesend ist
und Sie und der Betreuer einverstanden sind.

Es kann aber auch andere Gründe geben,
wenn Sie einverstanden sind.

Diese Gründe kann die zuständige Behörde hier aufschreiben:

Die zuständige Behörde **verarbeitet Ihre persönlichen Daten weiter:**

Behörde: _____

Adresse: _____

Telefon-Nummer: _____

E-Mail-Adresse: _____



Ihre Daten dürfen nur verarbeitet werden,
wenn Sie eingewilligt haben.

Gegebenenfalls muss auch Ihr Betreuer zustimmen.

Die zuständige Behörde braucht Ihre persönlichen Daten.

Denn damit kann die zuständige Behörde prüfen,
ob sich die Einrichtung an die Gesetze hält.

Weitere Informationen zur Prüfung

können Sie von der zuständigen Behörde erhalten.

Oder bei dem Beauftragten für Daten-Schutz von dieser Behörde:

Name: _____

Telefon-Nummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Die zuständige Behörde speichert Ihre Daten
höchstens 10 Jahre lang.

Das sind Ihre Rechte gegenüber der zuständigen Behörde:

- Sie dürfen Auskunft über Ihre Daten bekommen.
Sie können zum Beispiel fragen,
welche Daten es von Ihnen gibt.
- Sie dürfen Ihre Daten berichtigen.
Zum Beispiel wenn Ihr Name falsch geschrieben ist.
Dann dürfen Sie das sagen und er muss richtig geschrieben werden.
- Sie dürfen Ihre Daten löschen lassen.
Zum Beispiel wenn die zuständige Behörde
Ihre Daten nicht mehr braucht.
Dann muss sie Ihre Daten löschen.
- Sie dürfen die Verarbeitung einschränken,
wenn ein Grund besteht.
Zum Beispiel wenn Sie der Verarbeitung Ihrer Daten wider-sprechen.
Und die zuständige Behörde prüft,
ob die Verarbeitung Ihrer Daten richtig war.
- Sie dürfen der Verarbeitung widersprechen.
- Sie dürfen die Einwilligung für die Zukunft zurück nehmen.



Sie haben außerdem das Recht
sich bei der zuständigen Aufsichts-Behörde zu beschweren.
Zum Beispiel wenn Sie der Meinung sind,
dass die zuständige Behörde Ihre Daten nicht richtig verwendet hat.
Die zuständige Aufsichts-Behörde ist in diesem Fall
der Bayerische Landes-Beauftragte für den Daten-Schutz.

Adresse: Wagnmüllerstraße 18
80538 München

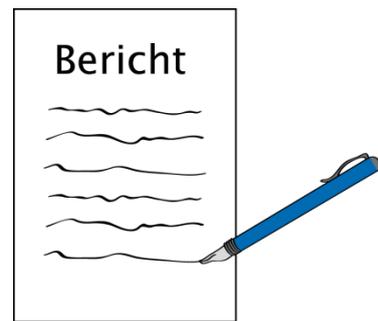


Die zuständige Behörde prüft Ihre Daten.

Dabei kann die zuständige Behörde feststellen,
dass Ihre Einrichtung sich nicht immer an die Gesetze hält.

Dann kann die zuständige Behörde Ihren Namen
in einem Bericht pseudonym verwenden.

Zum Beispiel schreibt sie statt Anton Wagner: **Bewohner 1**.



Die zuständige Behörde

gibt den Bericht an den Chef der Einrichtung.

Manchmal aber auch an andere Stellen.

Zum Beispiel an die Regierung von _____.

Oder an das Bayerische Staats-Ministerium für Gesundheit und Pflege.